

# TUDALIT e. V.

## KOLLEKTIVMARKENSATZUNG „TUDALIT“

1.	Präambel.....	2
2.	Name und Sitz des Verbandes .....	2
3.	Zweck des Verbandes.....	2
4.	Vertretung des Verbandes.....	4
5.	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.....	4
6.	Wiedergabe der Kollektivmarke.....	5
7.	Waren- und Dienstleistungsverzeichnis für die Kollektivmarke .....	5
8.	Voraussetzung für die Nutzung der Kollektivmarke .....	5
	8.1 Voraussetzung für die Zeichennutzung.....	5
	8.2 Antrag auf Erlaubnis der Zeichennutzung.....	6
	8.3 Ablehnung des Antrags .....	6
9.	Benutzung der Kollektivmarke .....	7
	9.1 Bedingungen für die Verwendung der Kollektivmarke.....	7
	9.2 Vorbehaltene Rechte durch den TUDALIT e. V. ....	8
	9.3 Pflichten bei Beendigung des Rechts zur Benutzung der Kollektivmarke.....	8
	9.4 Befristung des Rechts zur Benutzung der Kollektivmarke.....	8
10.	Pflichten zum Schutz der Kollektivmarke .....	9
	10.1 Schutz der Kollektivmarke durch den TUDALIT e.V.....	9
	10.2 Verpflichtungen der Zeichenbenutzer .....	9
11.	Maßnahmen bei Verstößen .....	10
	11.1 Allgemeines.....	10
	11.2 Verweis .....	10
	11.3 Verwarnung mit oder ohne Geldbuße .....	10
	11.4 Entzug der Nutzungsrechte an der Kollektivmarke .....	11
	11.5 Frist vor Wiederverleihung.....	11
	11.6 Vertragsstrafe.....	12
12.	Salvatorische Klausel .....	12
13.	Inkrafttreten .....	12

## **1. Präambel**

Nichtmetallische Bewehrungsstrukturen können die Nachteile der meistverwendeten Stahlbewehrung ausgleichen sowie völlig neue Konstruktionen ermöglichen und neue Einsatzfelder erschließen. Die wachsende Anzahl praktischer Anwendungen und stetig neue Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung zeigen das hohe baukonstruktive, wirtschaftliche Potential dieser neuen Bewehrungsmaterialien.

Ziel des Verbandes ist es daher, gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern die Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen, insbesondere aus Carbon, nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Der Verband ist Inhaber eines Gütezeichens (Kollektivmarke). Es dient der Sicherstellung der Einhaltung von Qualitätsstandards durch seine Mitglieder und ist Maßstab für alle Beteiligten beim Bauen mit nichtmetallischen Bewehrungen.

Unter dem Namen „TUDALIT“ werden bereits Carbon- und Textilbeton, sowie zugehörige Waren und Dienstleistungen der Vereinsmitglieder vertrieben.

Der Schutz als Kollektivmarke soll zu einer Stärkung des Namens „TUDALIT“ für Textilbeton als innovativen Verbundwerkstoff, sowie zugehörige Waren und Dienstleistungen führen.

## **2. Name und Sitz des Verbandes**

Der TUDALIT e. V ist Inhaber der Kollektivmarke. Der TUDALIT e. V hat seinen Sitz in Dresden.

## **3. Zweck des Verbandes**

Der Verband fördert die baukonstruktiven Anwendungen der Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungen, insbesondere aus Carbon und Textil, sowie deren fortlaufende Forschung und Weiterentwicklung.

### Zulassungen/ Regelwerke/ Normung/ Qualitätssicherung

- (1) Der Verband unterstützt die Einbringung von Ergebnissen und Erkenntnissen aus F/E-Vorhaben in Zulassungsaktivitäten.
- (2) Der Verband unterstützt die Anwendung der Bauweise unter Nutzung des Erkenntnisstandes für Zustimmungen im Einzelfall und Projekte, auch im insbesondere europäischen Ausland.

(3) Er fördert die Entwicklung und Bearbeitung von Richtlinien und Normenwerken auf nationaler und internationaler Ebene. Hierbei arbeitet er eng mit dem DIBt, dem DAfStb sowie dem Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein zusammen. Das schließt ebenso die Erarbeitung von Rahmenprüfprogrammen für die verschiedenen Anwendungsbereiche ein.

#### Wissensvermittlung

(1) Der Verband fördert die Verbreitung von F/E-Ergebnissen und Erkenntnissen aus Anwendungen in der Praxis durch geeignete Vortragsveranstaltungen.

(2) Er unterstützt aktiv die Wissensvermittlung an Architekten, Ingenieurplaner, Baufachleute etc. in Unternehmen und Behörden.

#### Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit

(1) Der Verband fördert den wissenschaftlichen und den beruflichen Nachwuchs.

(2) Für die Durchsetzung der Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen erarbeitet der Verband geeignete Marketingunterlagen. Er arbeitet dazu auch eng mit anderen Verbänden der Wertschöpfungskette zusammen.

(3) Der Verband sichert die Unterstützung der Politik durch entsprechende Lobbyarbeit.

#### Forschungsförderung

(1) Der Verband unterstützt die Förderung und Durchführung von F/E-Vorhaben durch enge Zusammenarbeit mit der AiF und anderen Förderinstitutionen.

#### Gütezeichen (Kollektivmarke)

(1) Der Verband ist als Inhaber der Kollektivmarke TUDALIT bestrebt, dieses als Qualitätssiegel für Anwendungen von nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen im Bauwesen zu etablieren.

(2) Die Verbandstätigkeit ist auch ausgerichtet auf eine enge Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsbehörden und Bauverwaltungen.

#### Zertifikate

(1) Der Verband fördert die Erarbeitung von Zertifikaten zu wissenschaftlich-technisch nachgewiesenen und gesicherten Erkenntnissen des Bauens mit nichtmetallischen Bewehrungen, insbesondere Carbon- und Textilbewehrungen.

#### **4. Vertretung des Verbandes**

Der TUDALIT e.V. wird durch den Vorstand vertreten. Zusätzlich wird der Verband durch einen Geschäftsführer vertreten.

#### **5. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Der Verband hat Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die als

- a. Forscher, Entwickler und/oder Hersteller von Grundmaterialien und/oder Komponenten von Beton mit nichtmetallischen Bewehrungen und Betonbauteilen mit nichtmetallischer Bewehrung
- b. Entwickler und/oder Hersteller von Maschinen zur Produktion der Grundmaterialien und/oder Komponenten,
- c. Entwickler und/oder Hersteller von Betonprodukten mit nichtmetallischer Bewehrung und/oder Anwendungsverfahren,
- d. Anwender von Beton mit nichtmetallischer Bewehrung zur Instandsetzung, Verstärkung, Sanierung und Neubau,
- e. Vertriebsunternehmen von Produkten und/oder Komponenten mit Beton mit nichtmetallischen Bewehrungen,
- f. Fachplaner und Architekten für Baumaßnahmen mit Beton unter Verwendung nichtmetallischer Bewehrung

tätig sind und sich verpflichten, den Satzungszweck einzuhalten.

(2) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Satzungszweck des Verbandes unterstützen, insbesondere auch an der Weiterentwicklung der Bauweise mit nichtmetallischen Bewehrungsstrukturen interessiert sind.

Weiteres regelt die Vereinssatzung.

## 6. Wiedergabe der Kollektivmarke

Die Kollektivmarke besteht aus dem Wort „TUDALIT“.

## 7. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis für die Kollektivmarke

Die Kollektivmarke wird für die Waren und Dienstleistungen gemäß der Anlage angemeldet.

## 8. Voraussetzung für die Nutzung der Kollektivmarke

### 8.1 Voraussetzung für die Zeichennutzung

Der TUDALIT e. V. verleiht auf Antrag das nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Kollektivmarke an ordentliche Mitglieder, die **berechtigt und personell sowie gerätetechnisch** in der Lage sind, nach:

- den einschlägigen Richtlinien, oder
- nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

einzelne oder mehrere der folgende Dienstleistungen:

1. Baukonstruktive Planung von Bauten mit nichtmetallischen Bewehrungen,
2. Herstellen von Grundmaterialien für nichtmetallische Bewehrungen (z.B. Fasermaterialien und Beschichtungsmaterialien/Kunststoffkomponenten der Fasern)
3. Herstellen von nichtmetallischen Bewehrungen,
4. Herstellen eines für nichtmetallische Bewehrungen anwendbaren Betons,
5. Herstellen vorgefertigter Bauteile aus Beton mit nichtmetallischen Bewehrungen,
6. Verarbeiten von nichtmetallischen Bewehrungen auf Baustellen, oder
7. Einbau vorgefertigter Bauteile aus Beton mit nichtmetallischen Bewehrungen auf Baustellen

zu erbringen. Der Begriff „mit nichtmetallischen Bewehrungen“ umfasst dabei insbesondere Textil- und Carbonbewehrungen, aber auch Bauten und Bauteile, die sowohl nichtmetallische Bewehrungen als auch metallische Bewehrung aufweisen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Mitglieder die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien durch eine, von einer zugelassenen Überwachungsgesellschaft auf Kosten des Mitglieds durchgeführte Überprüfung/Zertifizierung nachweisen. Dafür ist ein Überwachungsbericht der

Überwachungsgesellschaft dem Verein vorzulegen. Als zugelassene Überwachungsgesellschaft gilt jede in Fachkreisen als anerkannt und mit Fachpersonal ausgestattete Überwachungsgesellschaft im Bereich Bau, die eine bauordnungsrechtliche Zulassung hat.

Die Zeichennutzung durch baukonstruktive Planer (Pos. 1.) bedingt die Erfüllung der Voraussetzungen durch die Baustoffkomponenten-Hersteller (Pos. 2., 3. und 4.), durch die Hersteller vorgefertigter Bauteile (Pos. 5.) und durch die bauausführenden Unternehmen (Pos. 6. und 7.), welche auch Mitglied im TUDALIT e. V. sein müssen.

## **8.2 Antrag auf Erlaubnis der Zeichennutzung**

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der unter Punkt 8.1. genannten Gruppen Pos. 3. bis 7.

Die Antragstellung ist kostenfrei.

Die erstmalige Verleihung des Rechts auf Nutzung der Kollektivmarke kann in der Regel nach dem ersten positiv abgeschlossenen Überwachungsbericht erfolgen, der innerhalb eines 24 Monate dauernden Zeitraums erstellt wurde. Werden mehr als zwei Überwachungsberichte im Nachweiszeitraum erstellt, so sollte in etwa 2/3 der Fälle eine positive oder eingeschränkt positive Bewertung nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Erlaubnis der Zeichennutzung ist unter Vorlage der Überwachungsberichte gemäß Pkt. 8.1 durch das ordentliche Mitglied an den TUDALIT e.V. zu richten und durch die Geschäftsführung des TUDALIT e.V. anhand von Überwachungsberichten für Baustellen bzw. Feldfabriken des antragstellenden Unternehmens zu prüfen.

Die Erlaubnis enthält die Form, in der das ordentliche Mitglied das Zeichen nutzen darf und eine Beschreibung des zertifizierten Verfahrens bzw. Produkts (ggf. unter der Bezugnahme auf den Antrag).

Die Erlaubnis schließt die Nutzung des Zeichens für die unter 8.1 Pos. 1. und 2. aufgeführten Dienstleister der Wertschöpfungskette ein, sofern diese auch Mitglieder im TUDALIT e.V. sind.

## **8.3 Ablehnung des Antrags**

Im Falle einer Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Der Antragsteller kann die Ursachen für die Ablehnung beseitigen und den Antrag erneut stellen. Vor einer erneuten Ablehnung hat die Geschäftsführung des TUDALIT e.V. die entsprechende Überwachungsgesellschaft um Stellungnahme zu ersuchen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Bescheidzustellung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen 3 Wochen nach Zustellung des Beschwerdebescheids eine Entscheidung des Schiedsgerichts nach der

Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen einschließlich Anlagenbau (SGO Bau) herbeiführen.

## 9. Benutzung der Kollektivmarke

### 9.1 Bedingungen für die Verwendung der Kollektivmarke

Die Kollektivmarke besteht aus dem Wort „TUDALIT“.

Die gemäß 6.2 erteilte Erlaubnis zur Nutzung des Zeichens ist nicht übertragbar und berechtigt das Mitglied ausschließlich das Zeichen in einer, in der Erlaubnis festgelegten Form zu verwenden.

Es darf dabei zu keinem gedanklichen in Zusammenhang bringen der Kollektivmarke mit dem Unternehmensnamen oder anderen Wortfolgen oder Zeichen kommen, d.h. eine Trennung ist einzuhalten. Dazu ist ein **deutlicher räumlicher Abstand** zum Unternehmensnamen oder anderen Zeichen einzuhalten (Abstand = mind. 1.5-Fache der Zeichengröße), damit die Kollektivmarke stets als solche erkennbar bleibt und nicht als Teil des Unternehmensbezeichnung oder eines anderen Zeichens erachtet wird.

Eine Verwendung in einer **anderen Form ist nicht gestattet**.

Das Mitglied ist nicht berechtigt die Vertragsmarke zur Kennzeichnung seines Unternehmens oder Geschäftsbetriebes zu verwenden.

Für die Verwendung des Zeichens konkret in Bezug auf Waren oder konkret für einzelne Dienstleistungen (**z. B. auf Waren oder Verpackungen der Waren, Bauschildern**) gilt folgende weitere Einschränkung:

Das Zeichen darf nur für Waren:

- Bauten mit nichtmetallischen Bewehrungen,
- Nichtmetallische Bewehrungen,
- Beton anwendbar für nichtmetallische Bewehrungen,
- vorgefertigte Bauteile aus Beton mit nichtmetallischen Bewehrungen mit Beton,

und Dienstleistungen:

- Baukonstruktive Planung von Bauten mit nichtmetallischen Bewehrungen,
- Verarbeiten von nichtmetallischen Bewehrungen auf Baustellen, oder
- Einbau vorgefertigter Bauteile aus Beton mit Textil- und Carbonbewehrungen mit Beton auf Baustellen

verwendet werden, sofern die mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen und eingeschlossenen Bestandteile gemäß 8.2 zertifiziert vom jeweiligen Mitglied selbst oder einem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen (in der Definition des § 15 AktG) hergestellt bzw. erbracht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verwendung in geschäftlicher Korrespondenz (wie Briefkopf, Webseite, Lieferscheine, Rechnungen und E-Mails), allgemeinen Firmenprospekten und auf Kraftfahrzeugen.

### **9.2 Vorbehaltene Rechte durch den TUDALIT e. V.**

Dem TUDALIT e. V. steht das alleinige Recht zu, Mittel zur Anwendung der Kollektivmarke (Prägestempel, elektronische Dateien, Mastern, Siegelmarken o. ä.) herstellen und ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.

Die Benutzung von „TUDALIT“ als Bestandteil eines Unternehmenskennzeichens ist allein dem TUDALIT e. V. vorbehalten. Der Verein ist berechtigt zur Markennutzung.

Allein der TUDALIT e.V. hat das Recht gegen Dritte bezüglich unrechtmäßiger Zeichennutzung vorzugehen. Den Zeichennutzern steht dieses Recht nicht zu.

### **9.3 Pflichten bei Beendigung des Rechts zur Benutzung der Kollektivmarke**

Die Zeichenbenutzer verpflichten sich, bei Verlust des Zeichenbenutzungsrechts alle im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel der Kollektivmarke (auch Briefbögen, Firmenprospekte oder andere Geschäftspapiere sowie Hinweise auf die Kollektivmarke im Internet) und die Verleihungsurkunde ohne Anspruch auf Rückerstattung zu vernichten.

Bei Beendigung der des Rechts zur Benutzung der Kollektivmarke fallen mögliche erworbene Rechte zurück an den Verein als Zeicheninhaber.

### **9.4 Befristung des Rechts zur Benutzung der Kollektivmarke**

Das Recht auf Benutzung der Kollektivmarke wird auf bestimmte Zeit verliehen. Es erlischt nach **zwei Jahren**, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Mitglied die Voraussetzungen für die Verleihung weiterhin erfüllt.

Dieser Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Anmeldung und Durchführung von mindestens einer Baumaßnahme gemäß Abschnitt 8.1 (oder längerfristige Baumaßnahmen mit insgesamt mindestens zwei Überwachungsvorgängen) im Anerkennungsbereich Beton.



Bei Nichterfüllen dieser Anforderungen hat das Mitglied die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Zeichennutzungserlaubnis einen Antrag auf eine gebührenpflichtige Prüfung der personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen durch eine zugelassene Überwachungsgesellschaft gemäß 8.1 zu stellen. Diese Möglichkeit wird nur einmalig gewährt. Werden die o.a. Anforderungen weiterhin nicht erfüllt bzw. wird der Antrag auf Prüfung der personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen nicht oder nicht fristgerecht gestellt oder wird die Prüfung der personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen nicht bestanden, **erlischt das Recht** zur Benutzung der Kollektivmarke. Das Erlöschen des Rechts zur Benutzung der Kollektivmarke wird dem Mitglied vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung des TUDALIT e.V. schriftlich mitgeteilt.

Das Erlöschen des Rechts zur Benutzung der Kollektivmarke gilt auch für alle Mitglieder, die gemäß 8.2 die Erlaubnis als Dienstleister der Wertschöpfungskette in Anspruch genommen haben.

Mit Erlöschen des Rechts verliert das Mitglied die in den Abschnitten 8 und 9 genannten Rechte. Die Pflicht, die Dokumentation der Zeichennutzung aufzubewahren, sowie die Pflicht zur Mitwirkung, wie unter 10.2. beschrieben, bleibt bestehen. Eine Neubeantragung der Benutzungsrechte nach Abschnitt 8 ist möglich.

## **10. Pflichten zum Schutz der Kollektivmarke**

### **10.1 Schutz der Kollektivmarke durch den TUDALIT e.V.**

Der TUDALIT e.V. ist allein berechtigt, zum Schutze der Kollektivmarke die Einhaltung der Benutzungsbedingungen nach dieser Kollektivmarkensatzung zu überwachen, gegen widerrechtliche Benutzung und sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Außenstehende sowie gegen Missbrauch der Kollektivmarke durch Zeichenbenutzer einzuschreiten.

Der Verein ist berechtigt, von jedem, der die Marke benutzt, Auskunft über alle Tatsachen zu verlangen, mit denen belegt werden kann, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der Marke gemäß Pkt. 8 der Satzung gegeben sind und die Anforderungen gemäß Pkt. 9 eingehalten werden. Die Nutzer haben auf Verlangen geeignete Dokumente vorzulegen.

### **10.2 Verpflichtungen der Zeichenbenutzer**

Diese Pflicht des TUDALIT e. V., gegen Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs und bei Zeichenmissbrauch einzuschreiten, verpflichtet zugleich auch die Zeichenbenutzer, ihnen

bekannt gewordene Verstöße gegen Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Zeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen der Geschäftsführung des TUDALIT e.V. mitzuteilen, damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann.

Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Vorgaben dieser Satzung einzuhalten.

Die Zeichennutzer verpflichten sich die Zeichenbenutzung zu dokumentieren und auf Verlangen des Vereins alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Benutzung des Zeichens nachweisen (insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Photos von Verpackungen, Werbematerial, Bauschildern). Diese Dokumentation ist für 5 Jahre aufzubewahren. Es besteht die Pflicht zur Mitwirkung.

## **11. Maßnahmen bei Verstößen**

### **11.1 Allgemeines**

Alle Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der Kollektivmarke ergeben stehen ausschließlich dem Verein als Inhaber der Marke zu.

Bei Verstößen gegen diese Kollektivmarkensatzung, gegen die einschlägigen Richtlinien und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (gemäß Abschnitt 8.1) können vom Verein nachfolgende Maßnahmen getroffen werden.

### **11.2 Verweis**

Ein Verweis wird durch die Geschäftsführung des TUDALIT e. V. im Einvernehmen mit der entsprechenden Überwachungsgesellschaft bei mehrmaligen geringen Verstößen ausgesprochen. Die den Verweis auslösenden Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Verweis hat eine Wiederholungsprüfung zur Folge.

Als Rechtsmittel gegen den Verweis steht die Beschwerde an den Vorstand offen, diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

### **11.3 Verwarnung mit oder ohne Geldbuße**

Eine Verwarnung mit oder ohne Geldbuße wird durch die Geschäftsführung des TUDALIT e. V. ausgesprochen:

- bei groben Verstößen,
- wenn Mängel, für die ein Verweis erteilt wurde, bei der Wiederholungsprüfung nicht abgestellt waren,
- bei einer Nutzung in unzulässiger Form (d.h. die nicht der Form unter Pkt. 9.1 dieser Satzung entspricht).

Das verwarnte Mitglied hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Mängel zu treffen und die Abstellung dieser Mängel durch eine Wiederholungsprüfung nachzuweisen. Als Rechtsmittel gegen die Verwarnung steht die Beschwerde an den Vorstand offen, diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bei nicht satzungsgemäßer Nutzung, insbesondere letztgenannter Nutzung in unzulässiger Form, besteht die Möglichkeit, gegen den Zeichennutzer wegen Markenverletzung vorzugehen.

#### **11.4 Entzug der Nutzungsrechte an der Kollektivmarke**

Das Nutzungsrecht gemäß Pkt. 8 und 9 kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des TUDALIT e.V. entzogen werden:

- bei schwerwiegenden Verstößen/Abweichungen/Defiziten gegen die Kollektivmarkensatzung,
- wenn nach vorausgegangener Verwarnung auf einer oder mehreren Baustellen, Feldfabriken bzw. eines Werkes innerhalb eines Jahres erneut Mängel festgestellt werden,
- wenn eine Wiederholungsprüfung wegen wesentlicher Mängel nicht bestanden wird,
- wenn die Nutzung in unzulässiger Form (d.h. die nicht gemäß Pkt. 9.1 dieser Satzung) nicht unverzüglich abgestellt wurde.

#### **11.5 Frist vor Wiederverleihung**

Frühestens 6 Monate nach einem Entzug der Nutzungsrechte kann die Wiederverleihung dieser Rechte beantragt werden. Hierbei hat der TUDALIT e.V. die entsprechende Überwachungsgesellschaft betreffs evtl. Auflagen zu konsultieren.

### **11.6 Vertragsstrafe**

Führt ein Mitglied die Kollektivmarke unberechtigt, in nicht gemäß 9.1 erlaubter Form oder überlässt es dieses einem Dritten zum Gebrauch oder gestattet diesem die Zeichenbenutzung auf andere Weise, so wird für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in einer vom Vorsitzenden festzulegenden Höhe bis zu 5.000,00 EUR fällig. Etwaige, sich aus dem Missbrauch außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

### **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regel dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

### **13. Inkrafttreten**

Diese Kollektivmarkensatzung tritt mit Wirkung vom 16.10.2018 in Kraft.

Dresden, den 16.10.2018

Redaktionelle Änderung vom 14.08.2019

Anlage: Waren- und Dienstleistungsverzeichnis für die Marke „TUDALIT“

## **Anlage zur Markensatzung für die Marke „TUDALIT“**

### **Waren- und Dienstleistungsverzeichnis für die Unionskollektivmarke „TUDALIT“**

**Marke:** TUDALIT (Kollektivmarke)

**Markenform:** Wortmarke

**Anmelder:** TUDALIT e.V.  
Freiberger Str. 37  
01067 Dresden

**Unser Zeichen:** 00732M0004DEEU

#### **Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen:**

**Beanspruchte Klassen: 19 37 42**

#### **Leitklasse: 19**

**Klasse 19:** Baumaterialien [nicht aus Metall]; Bewehrungen für Bauzwecke, nicht aus Metall; Carbon- und Textilbeton; Textilien zur Bewehrung von Beton; Bauten [nicht aus Metall]; Schalentragwerke [nicht aus Metall]; Fassadenelemente, nicht aus Metall; Brüstungselemente [nicht aus Metall]; Lärmschutzwände [nicht aus Metall]; Dach- und Balkonbauteile [nicht aus Metall]; Frei modellierbare Carbon- und Textilbetonelemente, Rohre [nicht aus Metall] für Bauzwecke aus Verbund Carbon- oder Textilbeton mit Kunststoff; Druckrohrleitungen [nicht aus Metall]; Betonbauteile; Betonverschalungselemente [nicht aus Metall]; Masten [nicht aus Metall]; Pfähle, nicht aus Metall; Pfosten, nicht aus Metall; Stützen [nicht aus Metall]; Treppen, nicht aus Metall; Treppenstufen, nicht aus Metall; Treppenwangen [nicht aus Metall]

**Klasse 37:** Bauwesen; Bau- und Reparaturwesen für Stahlbetonteile und -bauwerke; Baudienstleistungen zur Bauwerksverstärkung mit Carbon- oder Textilbeton; Baudienstleistungen für Carbon- oder textilarmierte Frontgestaltungen; Beratung und Information im Bereich Bauwesen

**Klasse 42:** Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Bauwesens, insbesondere zu Baumaterialien, Bauten, Bauwerken und Bauwerksteilen unter Verwendung von Carbon- und Textilbeton; Material- und Qualitätsprüfungen; Technische Prüfung; Architektonische Planungsdienstleistungen; Technische Planungsdienstleistungen; Dienstleistungen im Bereich des Bauingenieurwesens; Designdienstleistungen; Anfertigung von technischen Gutachten; Erstellung architektonischer Gutachten; Erstellung von Gutachten [wissenschaftlich]; Durchführung technischer Studien; Durchführung wissenschaftlicher Studien; Technische Beratung bei der Erlangung von Zulassungen im Bereich des Bauwesens